

# Wochenblatt

für

## Reichenbrand, Siegmar, Neustadt und Rabenstein.

Fernsprecher:  
Amt Siegmar Nr. 144.

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich verteilt.

Nº 39.

Sonnabend, den 29. September

1906.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Pelzmühlenstraße 47D), sowie von den Herren J. Oberer in Reichenbrand, Buchhändler Clemens Bahner in Siegmar und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 1spaltige Corpuselle mit 10 Pf. berechnet. Für Insätze größerem Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

### Bekanntmachung.

Am 30. September 1906 ist der 2. Termin Einkommen- und Ergänzungsteuer fällig. Die Steuer ist spätestens bis zum

21. Oktober d. J.

an die hiesige Ortssteuererstattung abzuführen.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet.

Mit diesem Termin wird gleichzeitig von den Handel- und Gewerbetreibenden ein Betrag für die Handels- und Gewerbezölle zu Chemnitz nach Höhe von 2 Pfennigen von jeder Mark desjenigen Steuersatzes erhoben, welcher auf das in Spalte d des Einkommensteuer-Katasters eingestellte Einkommen entfallen würde.

Reichenbrand, am 28. September 1906.

Der Gemeindevorstand.

Bogel.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentl. Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, am 26. September 1906.

Der Gemeindevorstand.

Bogel.

Alle im Gemeindebezirk Reichenbrand aufhältlichen nicht vom Waffendienst zurückgestellten

Reservisten,

Dispositions-Urlanber und

zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen

erhalten hierdurch Befehl, zu der am

Sonnabend den 3. November 1906

Vormittags 10 Uhr

in Chemnitz, Restaurant Bellevue, Götzenplatz, stattfindenden Kontrollversammlung pünktlich zu erscheinen und zwar:

Jahressassen (Eintrittsjahr) 1899—1906.

Anzug: Reine bürgerliche Kleidung; Schirme, Stöcke und Zigarren sind vorher wegzulegen.

Befreiungsgesuche sind spätestens 5 Tage zuvor einzureichen, später eingehende Gesuche finden keine Berücksichtigung.

Im Übrigen wird auf Punkt III und V der Pakbestimmungen hingewiesen.

Königl. Bezirks-Kommando Chemnitz.

### Bekanntmachung.

Nachdem nach der Verordnung des Königl. Justizministeriums zur Ausführung des § 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 3. Mai 1879 die Urliste zur Wahl der Schöffen und Geschworenen für den Ort Reichenbrand neu aufgestellt worden ist, wird unter Hinweis auf die unter ① angefügten Gesetzesparagraphen hiermit bekannt gemacht, daß diese Urliste vom 1. Oktober 1906 an eine Woche lang für jedermann öffentlich bei Unterzeichnetem zur Einsicht ausliegt und innerhalb dieser einwöchigen Frist Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gemeindevorsteher anzubringen sind.

Reichenbrand, am 29. September 1906.

Der Gemeindevorstand.

Bogel.

① Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- Personen, welche die Fähigung in Folge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
- Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, daß die Übernommung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Männer zur Folge haben kann;
- Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen bedroht sind;

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreihäufige Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
- Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste juristisch gerechnet, empfangen haben;
- Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- Dienstboten.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- Minister;
- Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
- Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
- Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
- richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
- gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;

7. Religionsdiener;  
8. Volkschullehrer;  
9. der aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen, und nach § 24 des Gesetzes vom 1. März 1879:  
10. die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;  
11. der Präsident des Landeskonsistoriums;  
12. der Generaldirektor der Staatsbahnen;  
13. die Kreis- und Amtshauptleute;  
14. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörde der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.  
§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.  
§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.  
Die Vorschriften der §§ 22 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenamt Anwendung.

### Gefunden

wurde ein Geldstück und ein Paket, enthaltend Besatzeile für Trikotsachen.

Zur Ermittelung der Eigentümer wird dies hiermit bekannt gemacht.

Reichenbrand, am 28. September 1906.

Der Gemeindevorstand.

Bogel.

### Die Volksbibliothek zu Reichenbrand

hat durch Geschenk und Ankauf neuer und guter Bücher eine ansehnliche Erweiterung erfahren. Allen Ortsbewohnern, welche sich während der beginnenden langen Abende durch gute Lektüre angenehm zu unterhalten wünschen, wird die Volksbibliothek angelegernt zur Benutzung empfohlen.

Die Bibliothek befindet sich im Schulhausanbau 1 Treppe hoch und ist geöffnet Sonntags von 11—12 Uhr. Die Leihgebühren betragen für ein kleineres Buch 3 Pf., für ein größeres 5 Pf. pro Woche. Kataloge 870 Nummern sind für 10 Pf. im Geschäftszimmer zu haben. Gegenwärtiger Bestand: 980 Bände.

### Der Ausschuß für die Volksbibliothek.

Mit dem 1. Oktober dss. Jhs. scheidet unser hochverdienter Herr Pfarrer Sattler aus seinem Amte. Derjelbe wird Sonntag den 30. September dss. Jhs. im Vormittags-Gottesdienste an der Stätte seiner 28jährigen verdienstvollen Tätigkeit das letzte Mal zu seinen Parochianen sprechen und erlauben wir uns deshalb die geehrten Parochianen zu dieser Abschiedsrede hierdurch ganz ergebenst einzuladen.

Rabenstein, am 26. September 1906.

Der Kirchenvorstand.

Eugen Merkel, stellv. Vor.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rabenstein, am 28. September 1906.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Alle in der Gemeinde Rabenstein aufhältlichen nicht vom Waffendienst zurückgestellten

Reservisten,

Dispositions-Urlanber und

zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen

erhalten hierdurch Befehl, zu der am

Dienstag den 13. November 1906

mittags 12 Uhr

in Limbach, Hotel „zum Hirsch“, stattfindenden Kontroll-Versammlung

pünktlich zu erscheinen und zwar:

Jahressassen (Eintrittsjahr) 1899—1906.

Anzug: Reine bürgerliche Kleidung; Schirme, Stöcke und Zigarren sind vorher wegzulegen.

Befreiungsgesuche sind spätestens 5 Tage zuvor einzureichen, später eingehende Gesuche finden keine Berücksichtigung.

Im Übrigen wird auf Punkt III und V der Pakbestimmungen hingewiesen.

Königl. Bezirks-Kommando Chemnitz.

### Bekanntmachung.

Am 1. Oktober d. J. werden die Brandversicherungsbeiträge auf 2. Termin 1906 mit 1 Pf. von jeder Versicherungseinheit für die Gebäude und mit 1½ Pf. von der Einheit für maschinelle Betriebsgegenstände, ebenso wie aus früheren Terminen sich berechnenden Stückbeiträge fällig.

Diese Beiträge sind

bis spätestens den 10. Oktober 1906

bei Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Ortssteuererstattung zu entrichten.

Rabenstein, am 28. September 1906.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.